Die wichtigsten Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung („Insektenschutzpaket“)

Die Regelungen zu den Gewässerrandstreifen werden sich ab Januar 2023 ändern. Informieren Sie sich bitte.
Die mittelspezifischen (Abstands-)Auflagen für die Ausbringung von PSM bleiben unberührt!

A. Glyphosat-Minderungsstrategie

Grundsatz:
Eine Anwendung von glyphosathaltigen Produkten auf landwirtschaftlichen Flächen ist nur noch zulässig, wenn vorbeugende Maßnahmen (geeignete Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, Bodenbearbeitung) oder andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder unzumutbar sind. Aufwandmenge, Häufigkeit und zu behandelnde Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken
Der Einsatz von Glyphosat auf Ackerland ist nur zulässig:

- ✓ Auf den betroffenen Teilflächen im Rahmen der Stoppel- und Vorsaatbehandlung zur Bekämpfung von perennierenden Unkräutern (z.B. Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke)
  - ➔ Nur, wenn die Unkräuter in einem bekämpfungswürdigen Umfang vorkommen.
  - ➔ Eine Fotodokumentation ist ratsam.
- ✓ Zur Vorsaatbehandlung bei Direkt- oder Mulchsaatverfahren (z.B. Unkrautbekämpfung, Beseitigung von Zwischenfrüchten, „Falsches Saatbett“)
- ✓ Auf erosionsgefährdeten Flächen (z.B. Beseitigung Unkräuter sowie Mulch-/Ausfallkulturen)

Eine Behandlung von Grünland und Dauergrünland ist nur zulässig:

- ✓ zur Erneuerung des Grünlands, wenn aufgrund starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes sonst nicht möglich wäre,
- ✓ auf den betroffenen Teilflächen zur Bekämpfung von Unkräutern, die Weidetieren schaden und
- ✓ zur Neueinsaat (direkt und ohne Bodenbearbeitung) auf erosionsgefährdeten Standorten

Die Anwendung von Glyphosat ist verboten:

- × zur Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation)
- × in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- × im Haus- und Kleingartenbereich und auf Flächen für die Allgemeinheit (es sei denn die Anwendung ist schon vor dem 08.09.2021 in den Bereichen zugelassen worden)
- × ab dem 01.01.2024, wenn der Wirkstoff auf EU-Ebene die Zulassung verliert

B. Einschränkungen/Verbote für PSM in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

Verbot der Anwendung von Herbiziden sowie von bienengefährlichen (Auflagen B1 bis B3) und bestäubergefährlichen Insektiziden (Auflage NN410) in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz:

a. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler
b. gesetzlich geschützte Biotope
c. FFH-Gebiete

Ausnahmen:
Die Anwendung von Herbiziden und Insektiziden ist in FFH-Gebieten (nur außerhalb von Flächen nach a.!) weiter zulässig auf

- ✓ Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, zum Anbau von Hopfen und anderen Sonderkulturen sowie für Saat- und Pflanzgutproduktion
- ✓ Ackerflächen. → Bis zum 30.06.2024 soll mittels freiwilliger Vereinbarungen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung der genannten PSM erreicht werden.

Erschwernisausgleich:
Für Ackerflächen auf Flächen nach a. gibt es eine Ausgleichszahlung, aber nur wenn diese in Natura2000-Gebieten liegen.

C. Einschränkungen/Verbote für PSM entlang von Gewässern

Regelung:
Bei der Anwendung von PSM an offenen Gewässern ist ab Böschungsoberkante (BOK) ein Abstand von 10 Metern einzuhalten. Bei ganzjährig begrünten Randstreifen ist ein Abstand von 5 Metern zur BOK einzuhalten. Eine Bodenbearbeitung darf nur ein Mal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden.
Umsetzung in Schleswig-Holstein:
Diese Vorgaben gelten in Schleswig-Holstein noch nicht, da landesrechtlich festgelegte Gewässerabstände dieser Regelung erst einmal vorgehen. D.h. es gilt weiterhin 1 Meter Abstand an Verbandsgewässern (§ 26 LWG).
Das MELUND/MEKUN plant zur Umsetzung der o.g. Regelung eine Verordnung mit Inkrafttreten zum 01.01.2023. Gewässerreiche Regionen, wie z.B. Marschen und Niederungen, sollen von den Vorgaben ausgenommen werden.

© Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. Stand: 21.07.2022